jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/22 5Ob626/88, 5Ob576/88, 6Ob37/08x, 2Ob209/10i, 6Ob60/12k, 6Ob106/12z, 6Ob100/12t, 6O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1988

Norm

ZPO §502 Abs1 HIII8
GmbHG §41
GmbHG §61

Rechtssatz

Die Treuepflicht des Gesellschafters einer GmbH gebietet eine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitgesellschafter auch bei Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 626/88
  Entscheidungstext OGH 22.11.1988 5 Ob 626/88
  Veröff: NZ 1990,35
- 5 Ob 576/88
  Entscheidungstext OGH 11.04.1989 5 Ob 576/88
  Auch; Veröff: EvBl 1989/132 S 500 = WBl 1989,222 (Thiery)
- 6 Ob 37/08x
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 37/08x
  Auch; Beisatz: Es entspricht herrschender Lehre und Rechtsprechung, dass eine personalistische Ausrichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch die Intensität der zwischen den Gesellschaftern einzuhaltenden Treuepflichten steigert. (T1)
  Bem: Vgl 5 Ob 326/88; 2 Ob 46/97x. (T2)
- 2 Ob 209/10i
  Entscheidungstext OGH 10.11.2011 2 Ob 209/10i
  Vgl auch; Beisatz: Ob ein bestimmtes Verhalten eines Gesellschafters gegen seine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern verstößt, hängt vielmehr von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. (T3)
- 6 Ob 60/12k
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 60/12k

Beis wie T3; Beisatz: Hier: Wahl des Ortes und Termins der Generalversammlung. (T4)

- 6 Ob 106/12z
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 106/12z
  Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Die in der Generalversammlung beschlossenen Weisungen an den Geschäftsführer, bestimmte Ansprüche der Gesellschaft gegen die Klägerin geltend zu machen, beruhten weder auf einer treuwidrigen noch auf einer rechtsmissbräuchlichen Rechtsausübung, weil die Leistungen der Gesellschaft an die Klägerin gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 GmbHG) verstoßen könnten und diese Auffassung nicht willkürlich ist. (T5)
- 6 Ob 100/12t
  Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 100/12t
  Beis wie T3; Beisatz: Die Treuepflicht gebietet es einem Gesellschafter einer GmbH grundsätzlich nicht, die Interessen der Gesellschaft über seine eigenen zu stellen und ? sofern nicht gesellschaftsvertragliche Bestimmungen entgegenstehen ? immer schon dann gegen die Ausschüttung des Bilanzgewinnes zu stimmen, wenn die Thesaurierung für die Gesellschaft günstiger als die Ausschüttung ist. Für die Ausschüttung des Bilanzgewinnes zu stimmen, kann jedoch im jeweils zu prüfenden Einzelfall dann treuwidrig sein, wenn die Interessen der Gesellschaft an der Thesaurierung die Interessen des Gesellschafters an der Ausschüttung massiv überwiegen oder wenn der Gesellschafter vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 82 Abs 5 GmbHG weiß. (T6)
  Veröff: SZ 2013/15
- 6 Ob 17/13p
  Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 17/13p
  Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Das Stimmverhalten kann nur dann treuwidrig sein, wenn die Umstände, die den Verstoß gegen die Treuepflicht begründen, bereits zum Zeitpunkt der Stimmabgabe vorliegen. Tatsachen, die erst nach Fassung des angefochtenen Beschlusses eintreten, können für die Beschlussanfechtung nur insoweit relevant sein, als diese bei der Stimmabgabe für den jeweiligen Gesellschafter zumindest vorhersehbar waren. (T7)
- 6 Ob 215/16k
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 6 Ob 215/16k
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Regelmäßig handelt es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eines Gesellschafters gegen seine Treuepflicht verstößt, um keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO. (T8)
- 6 Ob 41/18z
  Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 41/18z
  Beis wie T3; Beis wie T8
- 6 Ob 90/19g
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 90/19g
  Beis wie T3; Beisatz: Die Treuepflicht gebietet es allerdings nicht, stets die Interessen der Gesellschaft über die eigenen zu stellen. (T9)
- 6 Ob 105/19p
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 105/19p
  Vgl; Veröff: SZ 2019/126
- 8 ObA 50/20s
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 ObA 50/20s
  Beisatz: Die Treuepflicht des Gesellschafters einer GmbH besteht auch bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. (T10)
- 6 Ob 155/20t
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 155/20t
  Beis wie T1
- 6 Ob 49/22g
  Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 49/22g
  Vgl; Beis wie T3; Beis wie T8
- 6 Ob 192/21k

Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 192/21k

Beis wie T1; Beis wie T3

Schlagworte

erhebliche Rechtsfrage, Gesellschaftsrecht, materielle Rechtsfragen, Unternehmensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060175

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at